

Budgetbeispiele für Lernende – Volljährige

Erhalten volljährige Lernende zusätzliche Einnahmen (Unterhalt, Kinderrente, Stipendien) gelten andere Berechnungsgrundlagen. In diesen Situationen empfehlen wir eine persönliche Budgetberatung.

Einnahmen Netto pro Monat 800 1 000 1 200 1 400 1 600 1 800
ohne 13. Monatslohn¹

Fixkosten

Krankenversicherung KVG (<i>ohne Prämienverbilligung</i>)	–	–	–	300	300	300
Steuern	10	10	20	20	30	30
Fahrtkosten (<i>öffentlicher Nahverkehr, Velo</i>)	120	120	120	120	120	120
Mobiltelefon	40	40	40	40	40	40
	170	170	180	480	490	460

Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	90	100	110	120	130	140
Freizeit, Taschengeld (<i>ohne Genussmittel</i>)	160	180	200	220	240	260
Coiffure, Körperpflege	60	60	70	70	80	80
Streaming-Abonnemente	20	20	20	20	20	20
Hobbys (<i>eventuell Anteil</i>)	50	50	70	70	90	90
	380	410	470	500	560	590

Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	–	–	–	40	40	40
Augen-, Zahnkontrolle	–	–	–	30	30	30
Lager, Exkursionen	–	50	50	50	50	50
Elektronische Geräte (<i>Unterhalt, Amortisation</i>)	30	30	30	30	30	30
Sparen (<i>Ferien, Fahrstunden usw.</i>)	140	160	190	210	230	250
	170	240	270	360	380	400

Verfügbarer Betrag

Auswärtige Verpflegung ² und/oder Anteil Kost und Logis	80	180	280	60	170	350
	800	1000	1200	1400	1600	1800

Der «—» bedeutet eine Empfehlung der Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten.

¹ Dachverband Budgetberatung Schweiz empfiehlt, die Verwendung des 13. Monatslohns individuell zu regeln

² Berufsbedingte auswärtige Verpflegung bis CHF 12.– pro Mahlzeit (bei Schwerarbeit Zuschlag CHF 5.– pro Tag)

Zivilgesetzbuch Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Zivilgesetzbuch Art. 323:

¹ Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

² Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter info@budgetberatung.ch kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter www.budgetberatung.ch.



Hinweise zu den Budgetbeispielen für Lernende – Volljährige

Alle Angaben in den Budgetbeispielen basieren auf schweizerischen Durchschnittszahlen. Diese stammen einerseits aus Bundesstatistiken und Vergleichsportalen, andererseits basieren sie auf Erfahrungswerten des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz.

Ziel der Richtlinien für Lernende ist es, eine Übersicht über grundlegende Ausgabenpositionen zu verschaffen, sie ersetzen jedoch nie ein individuelles Budget. Zudem ist es zentral, die individuelle finanzielle Lage der Familie ins Budget einfließen zu lassen. Insbesondere wenn es darum geht, welche Beträge der/die Lernende vom Lohn bezahlen muss und welche Beträge die Eltern übernehmen.

Im Folgenden finden Sie Bemerkungen und Erklärungen zu einzelnen Budgetposten:

- **Krankenversicherung:** Bei der Prämienangabe gehen wir lediglich von der Grundversicherung nach KVG ohne Unfallschluss aus. Allfällige Prämienverbilligungen sind nicht berücksichtigt.
- **Steuern:** Deren Höhe ist abhängig vom Einkommen (inkl. 13. Monatslohn, Bonus usw.), vom Steuersatz des Bundes, der Wohngemeinde und des Kantons. Als Berechnungsgrundlage diene der durchschnittliche Steuerfuss von 287. Individuelle Abzüge für private Vorsorge, Gesundheitskosten, familienergänzende Betreuung, Berufsauslagen usw. sind nicht berücksichtigt.
- **Fahrkosten (öffentlicher Nahverkehr, Velo):** Die aufgeführten Beträge basieren auf den Tarifen der verschiedenen Verkehrsverbunde und setzen sich entweder aus einem Abo für den Nahverkehr oder einem Halbtax plus ein Minimum an Einzel-
- fahrten zusammen.
- **Mobiltelefon:** Die aufgeführten Beträge basieren auf Durchschnittszahlen von verschiedenen Anbietern und beinhalten keine Gerätekosten.
- **Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt:** Diese entsprechen der Minimal-Franchise von CHF 0.– bei Lernenden unter 18 Jahren und CHF 300.– bei volljährigen Lernenden sowie einem kleineren Betrag für den Selbstbehalt.
- **Verfügbare Betrag:** Dieser hängt vom Lehrlingslohn und/oder der finanziellen Situation der Familie ab. Mit diesem Betrag soll kontinuierlich mehr Verantwortung für Auslagen wie auswärtige Verpflegung, Kost und Logis und der Krankenversicherung übernommen werden.